

# Verschwiegenheitsverpflichtung

als Teilnehmer der Ausbildung "klinische Psycho-Neuro-Immunologie".

Ich bin heute von meinem Ausbilder über den Umfang meiner Verschwiegenheitspflicht belehrt worden. Es wurde mir erläutert, dass gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) eine allgemeine Verschwiegenheitspflicht zum Schutz von Privatgeheimnissen besteht. In § 203 StGB werden insbesondere Ärzte und andere Angehörige von Heilberufen, für deren Berufsausübung oder Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erforderlich ist, als Verpflichtete genannt. Daneben sind etwa Heilpraktiker und Physiotherapeuten nach ihrer jeweiligen Berufsordnung verpflichtet, über alles Schweigen zu bewahren, was ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht wird (Schweigepflicht). Ich verpflichte mich, auch insoweit Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitserklärung gilt auch für die Abschlussprüfung der Ausbildung "klinische Psycho-Neuro-Immunologie"

Mir ist bekannt, dass

1. sich meine Verschwiegenheitspflicht nicht nur auf Informationen erstreckt, die ich im Rahmen von Beratungsgesprächen erhalte, sondern auf alle Tatsachen, die mir während der Weiterbildung bekannt werden, wie z.B. im Rahmen der Inanspruchnahme eines Beratungsgesprächs durch einen bestimmte Person;
2. die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann besteht, so auch gegenüber Familienangehörigen, gegenüber Familienangehörigen der Testperson, gegenüber Arbeitskollegen bzw. Ausbildern und anderen Teilnehmern, sofern eine Mitteilung nicht aus medizinischen Gründen erfolgt.
3. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses fortbesteht.

Ein Exemplar dieser Erklärung ist mir ausgehändigt worden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Bestätigt:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name in Druckbuchstaben